



AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE UND VETERINÄRWESEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die
Wassermeister der Wasserversorgungen
im Fürstentum Liechtenstein

Fachstelle
Lebensmittelkontrolle

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
6686
WV_Brf_140804

Sachbearbeitung
mes/vam

Schaan
4. August 2014

Gefahrenanalyse Netz und sichere Rückflussverhinderung

Geschätzte Wassermeister

Die Qualitätssicherung und –überwachung einer Wasserversorgung erstreckt sich über die Bereiche Gewinnung, Aufbereitung sowie Speicherung und Verteilung des Wassers. Die öffentlichen Wasserversorgungen in Liechtenstein haben dabei ein hohes Niveau erreicht. Im Bereich der Gewinnung sind inzwischen fast alle Schutzzonen, Wasserschutzgebiete und Schutzareale rechtskräftig ausgeschieden und die Rohwasserqualität wird ebenso wie die Aufbereitung sorgfältig überwacht. Das auf der Liechtensteiner Trinkwasserverordnung (TWV, LR 811.012.0) basierende und landesweit harmonisierte Untersuchungsprogramm ergibt in den allermeisten Fällen einwandfreie Befunde – insbesondere im Netz ist die Qualität des Trinkwassers sehr gut. Dieser Umstand ist Eurem steten Einsatz für das Trinkwasser zu verdanken!

Wie verschiedenste Gespräche bei Kontrollen in den Wasserversorgungen in den letzten Jahren gezeigt haben, gibt es aber trotz dieser sehr komfortablen Situation in allen Gemeinden Stellen im Netz, wo die Trinkwasserqualität gefährdet ist. Solche finden sich insbesondere an den Übergabestellen an die Bezüger bzw. Betreiber von Hausinstallationen: Durch mangelhafte Installationen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist ein Rückfluss von eventuell verunreinigtem Wasser ins Versorgungsnetz möglich, welcher schwerwiegende Folgen für die Wasserversorgung und die von ihr versorgten Konsumenten haben kann!

In der Schweiz sind in der jüngeren Vergangenheit immer wieder einmal solche Verunreinigungsfälle eingetreten. Dies hat dazu geführt, dass das Thema „Gefahrenanalyse im Netz“ in Verbindung mit der nötigen, sicheren Rückflussverhinderung durch die Bezüger in den Fokus der Wasserversorgungen und der Vollzugsbehörden gerückt ist. Auch bei uns ist das nicht anders: Anlässlich der Generalversammlung der WLU und der Delegiertenversammlung der GWO haben wir informiert, dass wir das Thema „Gefahrenanalyse im Netz“ als einen aktuellen und prioritären Arbeitsschwerpunkt für die Wasserversorgungen in Liechtenstein einstufen.

Bei den oben genannten Versammlungen wurden wir um eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang gebeten. Diesem Wunsch kommen wir hiermit gerne nach und fassen im Folgenden Zuständigkeiten, Pflichten sowie Haftungs- und Strafbarkeitsaspekte zusammen. Die zitierten Rechtstexte finden sich in der Beilage zu diesem Schreiben.

1. Allgemeines

Die TWV hält in Art. 3 fest, dass das Zollvertragsrecht, insbesondere das schweizerische Lebensmittelgesetz und die darauf abgestützten Verordnungen sowie verbindlich erklärte Regelwerke zusätzlich rechtswirksam sind. Hier ist v.a. das Regelwerk des SVGW zu nennen, welches in Art. 5 Abs. 2 TWV explizit als „anerkannte Regeln der Technik“ angeführt ist. Aus TWV und SVGW-Regelwerk ergeben sich die folgenden Grundsatzüberlegungen.

2. Begriffe

Die Definition für den Begriff „Wasserversorgungsanlagen“ gem. Art. 4 Abs. 1 Bst. d der TWV umfasst einerseits die öffentlichen Wasserversorgungen (Ziffern 1 und 2), andererseits aber auch „Anlagen der Hausinstallation“ (Ziffer 3). Unter letztere Definition fallen z.B. auch Liegenschaftseigentümer, die ihre Liegenschaft (z.B. ein Industriegebäude) an einen oder mehrere Mieter vermieten. Somit sind die Vorgaben des SVGW-Regelwerks auch für diese Liegenschaftseigentümer verbindlich.

Das SVGW-Regelwerk verwendet etwas andere Begriffe als die TWV. In der besonders relevanten Richtlinie W3 wird die öffentliche Wasserversorgung als „Netzbetreiberin“ bezeichnet und dadurch vom „Betreiber der Hausinstallation“ bzw. „Anlagenbesitzer“ abgegrenzt.

3. Zuständigkeiten/Pflichten

Während die Netzbetreiberin einwandfreies Trinkwasser bis zum Wasserzähler liefern muss, ist anschliessend der Betreiber der Hausinstallation in der Pflicht, seine Anlagen gemäss der Richtlinie auszustatten, was die folgenden Auszüge verdeutlichen.

SVGW W3 „Richtlinie für Trinkwasserinstallationen“ (Ausgabe 2013):

1.3.1 Verantwortungsabgrenzung

„Die Verantwortung der Netzbetreiberin für die Verteilung von Trinkwasser ... gilt bis zum Wasserzähler oder – bei Fehlen desselben – bis zur ersten Absperrarmatur in der Hausanschlussleitung intern oder gemäss dem Reglement der Netzbetreiberin.“

1.3.3 Bestehende Gebäudetechnikanlagen

„Werden bei bestehenden Installationen Abweichungen von der vorliegenden Richtlinie festgestellt, welche die Hygiene und die Sicherheit nicht mehr gewährleisten, müssen sie in angemessener, von der Netzbetreiberin festgelegter Frist entsprechend abgeändert werden.“

1.4.1 Hygienische Anforderungen – Allgemeines

„Der Anlagebesitzer des versorgten Gebäudes ist für die Erhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen die Hausinstallationen gemäss der vorliegenden Richtlinie geplant, eingerichtet, betrieben, gewartet und unterhalten werden.“

6.4.1 Rückflussverhinderung

„Die Wahl einer zweckentsprechenden Absicherung gegen Wasserrückfluss hat nach der W3 Ergänzung 1 „Rückflussverhinderung in Sanitäreanlagen“ zu erfolgen. Installationen und Anschlüsse von Apparaten und deren Absicherung sind mit der zuständigen Netzbetreiberin festzulegen.“

Die SVGW-Richtlinie zitiert ein weiteres, wichtiges Element in Bezug auf den rechtlichen Rahmen der aktuellen Fragestellung: Das **Reglement der Wasserversorgung**. Ohne jedes einzelne Reglement zu zitieren, kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich darin jeweils Regelungen befinden, die den Bezüger verpflichten, Hausinstallationen nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen, und zwar so, dass sie keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung haben können. Verstösst der Bezüger gegen das Reglement, kann die Wasserversorgung Massnahmen einleiten – im Extremfall bis zum Wasserentzug.

Basierend auf diesen Grundsatzüberlegungen sind die **Zuständigkeiten eindeutig**:

- Die öffentliche Wasserversorgung muss im Rahmen ihrer Gefahrenanalyse die möglichen Gefahrenpunkte im Netz identifizieren und sich dahingehend weitest möglich absichern, dass an den kritischen Punkten eine ausreichende, sichere Rückflussverhinderung entsprechend der W3 Ergänzung 1 vorhanden ist (z.B. durch eine Bestätigung einer Fachfirma innert nützlicher Frist). Direkter Ansprechpartner dazu ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer als Betreiber der Hausinstallation.
- Der Liegenschaftseigentümer muss als Wasserversorgung seine Hausinstallationen nach dem Stand der Technik, also entsprechend dem SVGW-Regelwerk, einrichten und betreiben. Er ist gegenüber der öffentlichen Wasserversorgung bzw. Netzbetreiberin aufgrund des Reglements verpflichtet, die nötige Rückflussverhinderung gemäss W3 Ergänzung 1 vorzusehen.

4. Haftung

Das Wichtigste vorweg: Das Thema hat für alle Beteiligten (öffentliche Wasserversorgung, Liegenschaftseigentümer oder allenfalls Liegenschaftsmieter (falls vertraglich entsprechend geregelt), installierender Sanitärbetrieb) verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Bedeutung!

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann - je nach Rechtsstellung des Betreibers - wegen Amtshaftung nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Amtshaftung (LR 170.32)

verantwortlich gemacht werden. Weiter kommt für Schäden die zivilrechtliche Haftung nach § 1295 und allenfalls nach § 1319 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, LR 210.0) zur Anwendung.

Der Grundeigentümer haftet nach den Reglementen der Wasserversorgungen oder -mangels dieser – ebenfalls nach den oben genannten Haftungsnormen.

5. Strafbarkeit

Wer den Mindeststandard, also die aktuell anerkannten Regeln der Technik, nicht anwendet, macht sich strafbar gemäss Art. 23 TWV i.V.m. Art. 59 Abs. 1 Bst. e Gesundheitsgesetz (GesG, LR 811.01).

Der Grundeigentümer muss sich nach den Reglementen der Wasserversorgungen strafrechtlich verantworten oder allenfalls wegen fahrlässiger Gemeingefährdung nach § 177 Strafgesetzbuch (StGB, LR 311.0).

6. Fazit

Es zeigt sich eine lückenlose (verwaltungsrechtliche) Verpflichtung der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und der Grundeigentümer, den aktuellen Stand der Technik anzuwenden bzw. für dessen Anwendung zu sorgen (z.B. durch entsprechenden Auftrag an den installierenden Sanitärbetrieb), widrigenfalls zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen sind.

Die Befugnis, Massnahmen anzuordnen, ist ebenso eindeutig:

- Das ALKVW gegenüber den in der TWV aufgezählten Betreibern einer Wasserversorgungsanlage.
- Die Wasserversorgung gemäss ihrem Reglement gegenüber den Wasserbezügern.

Wir hoffen, mit dieser Zusammenfassung über den rechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit dem Thema „Gefahrenanalyse im Netz und Rückflussverhinderung“ die wesentlichsten Fragen beantwortet zu haben.

7. Weiteres Vorgehen

Nun seid Ihr aufgefordert, das Thema zur Bearbeitung aufzugreifen. Dafür sind zunächst gemeindespezifisch die Gefahrenpunkte im Netz zu identifizieren und dann risikobasiert die entsprechenden Abklärungen einzuleiten, ob eine ausreichende Rückflussverhinderung besteht.

Unsere Empfehlung zur Umsetzung ist, von den betroffenen Bezügern eine Bestätigung durch eine Fachfirma einzufordern, dass die nötige Rückflussverhinderung im Sinne der Richtlinie W3 vorhanden ist, inkl. entsprechendem Wartungsvertrag, wo zutreffend.

Bei Bezüger, bei denen eine Rückflussverhinderung nötig ist, jedoch fehlt, sind mit den Betroffenen zielführende Fristen zur Bereinigung der Situation schriftlich zu vereinbaren.

Wie bereits besprochen, halten wir ein landesweit zeitlich und soweit möglich auch inhaltlich koordiniertes Vorgehen bei der Kontaktaufnahme mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern und der Fristsetzung für sinnvoll.

Ihr seid gebeten, uns über den geplanten Ablauf zu informieren. Wir werden unsererseits das Thema bei den zukünftigen Kontrollen aufgreifen.

Wir sind natürlich gerne bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten weitere Unterstützung bei der Aufarbeitung dieses wichtigen Themas zu liefern. Dazu haben wir bereits Gespräche mit Norbert Kaufmann, Präsident des Haustechnik- und Spenglerverbandes, geführt. Er hat uns daraufhin eingeladen, das Thema „Sichere Rückflussverhinderung“ bei der Generalversammlung des Verbandes Anfang November vorzustellen. Dabei soll aus erster Hand über den rechtlichen Rahmen informiert werden: vom Hintergrund aus Sicht der Wasserversorgung basierend auf der TWV, über die Pflicht zur Arbeit nach dem aktuellen Stand der Technik bis hin zu Haftungsfragen. Um diese Möglichkeit zum direkten Gespräch optimal nutzen zu können, möchten wir auch einen Fachexperten vom SVGW einladen. Wir würden uns ausserdem sehr freuen, wenn Ihr als Vertreter der Wasserversorgungen Eure Interessen persönlich darlegen würdet. Wir werden Euch zu gegebener Zeit über den Termin und alles Weitere informieren.

Bei Fragen zur vorliegenden Zusammenfassung stehen wir Euch selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mag. Susanne Meier



MMag. Markus Vallaster

- Geht an:
- WLU: Roman Haldner
 - Wassermeister der GWO: Markus Biedermann, Werner Lageder, Werner Büchel, Bertram Beck, Johann Bürzle
 - Wasserversorgung Planken: Michael Beck
- Kopie an:
- Vorsteher bzw. Bürgermeister der Liechtensteiner Gemeinden
 - Georg Matt, Geschäftsführer WLU
 - Markus Leuch, Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen
 - Elija Kind, AU, Abt. Wasserwirtschaft, LLV intern
- Beilage:
- Auszüge Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Verordnung vom 28. September 2004 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TWV, LR 811.012.0)

Art. 3

Verhältnis zum Zollvertragsrecht

Die Anwendung des Zollvertragsrechts, insbesondere des schweizerischen Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen sowie verbindlich erklärter Regelwerke, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben vorbehalten, sofern dies dem EWR-Recht nicht widerspricht. Strengere Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, sowie deren Überwachung und Kontrolle, die sich aus der Anwendung des Zollvertragsrechts ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 4

Begriffe; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

...

d) "Wasserversorgungsanlagen":

1. Anlagen einschliesslich des Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1 000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird;
2. Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1 000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen) sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen;
3. Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Ziff. 1 oder 2 an Verbraucher abgegeben wird;

e) "Hausinstallationen": die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch und dem Punkt der Übergabe von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage nach Bst. d Ziff. 1 oder 2 an den Verbraucher befinden;

...

Art. 5

Allgemeine Anforderungen

- 1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- 2) Als anerkannte Regeln der Technik gilt das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), in der jeweils geltenden Fassung, mit den von diesem publizierten Richtlinien, Empfehlungen und verbindlich erklärten SIA-, ISO-, DIN- und EN-Normen.
- 3) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser als Wasser für den menschlichen Gebrauch, das den Anforderungen nach Art. 6 bis 8 und 11 oder den nach Art. 10 Abs. 6 bis 8 zugelassenen Abweichungen nicht entspricht, nicht als solches abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

...

Art. 23

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 5 bis 8, 11 bis 17, 20 und 21 dieser Verordnung werden nach Art. 59 des Gesetzes geahndet.

Gesundheitsgesetz vom 13. Dezember 2007 (GesG, LR 811.01)

Art. 59

Verwaltungsübertretungen

- 1) Vom Amt für Gesundheit wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:
 - e) Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Strafgesetzbuch vom 22. Oktober 1988 (StGB, LR 311.0)**§ 177****Fahrlässige Gemeingefährdung**

- 1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer grösseren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in grossem Ausmass herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- 2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB, LR 210.0)**§ 1295**

- 1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

...

§ 1319

Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung (LR 170.32)**Art. 3****Haftung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber Dritten**

- 1) Öffentliche Rechtsträger haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

...